



■ Bürstadt

■ Stockstadt

Steuerberater Else & Alexander Noll

- Newsletter März 2006 -

- ✓ Termine April 2006
- ✓ Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Krankenversicherungsbeiträgen verfassungswidrig?
- ✓ Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen seit 1994 nicht verfassungswidrig
- ✓ Halbeinkünfteverfahren auch auf private Veräußerungsgeschäfte anwendbar
- ✓ Büroraum im Einfamilienhaus ist keine wesentliche Betriebsgrundlage im Rahmen einer Betriebsaufspaltung
- ✓ Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nicht verfassungswidrig
- ✓ Überschreiten der Freigrenze für Aufwendungen bei Betriebsveranstaltungen
- ✓ Hinzuverdienstgrenzen von Rentnern
- ✓ Erdrutsch-Entscheidung des Bundessozialgerichtes
- ✓ Das Letzte....

Termine April 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	10.4.2006	13.4.2006	10.4.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer³	10.4.2006	13.4.2006	10.4.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Krankenversicherungsbeiträgen verfassungswidrig?

Der Bundesfinanzhof¹ hält die betragsmäßige Beschränkung des Abzugs von Vorsorgeaufwendungen für Krankenversicherungsbeiträge für verfassungswidrig und hat deshalb das Bundesverfassungsgericht um Entscheidung gebeten.

Privatversicherte Eltern müssen jedes Kind zusätzlich privat versichern und dafür nicht unerhebliche Beiträge zahlen, weil es - anders als bei Pflichtversicherten - keine Familienversicherung gibt. Eltern mit sechs Kindern hatten geklagt, weil die enormen Beiträge zur privaten Krankenversicherung im Wesentlichen aus bereits versteuertem Einkommen zu leisten waren. Sie verlangen einen betragsmäßig höheren Abzug als Vorsorgeaufwendungen.

Der Fall betrifft zwar das Jahr 1997, dürfte aber insbesondere ab 2005 von Bedeutung sein, weil der Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen durch das Alterseinkünftegesetz noch weiter gemindert worden ist. Betroffen können dann alle Krankenversicherten sein. Unerheblich ist, ob sie privat, freiwillig oder gesetzlich versichert sind,² soweit die gezahlten Beiträge durch die Beschränkung des Sonderausgabenabzugs nicht die steuerliche Bemessungsgrundlage mindern.

¹ BFH, Beschl. v. 14.12.2005, X R 20/04, DB 2006, S. 191, BFH/NV 2006, S. 431, LEXinform-Nr. 5001616.

² Der Deutsche Steuerberaterverband hat dazu einen Musterrechtsbehelf bereitgestellt.

Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen seit 1994 nicht verfassungswidrig

Nachdem der Bundesfinanzhof³ bereits 1997 entschieden hatte, dass die Besteuerung der Zinsen im Veranlagungszeitraum 1993 verfassungskonform war, hat das Gericht nunmehr auch die Verfassungsmäßigkeit der Zinsbesteuerung ab 1994 bejaht.⁴ Nach Ansicht des Gerichts war das so genannte „strukturelle Vollzugsdefizit“, das als Grund für die Verfassungswidrigkeit angeführt wurde, in den Jahren ab 1993 hinzunehmen. Durch die Einführung der Zinsabschlagsteuer konnte von einer gleichmäßigen Besteuerung ausgegangen werden. In den Veranlagungszeiträumen seit 1998 hat, so das Gericht, der Gesetzgeber weitere Nachbesserung vorgenommen (z. B. Mitteilungsverfahren über Freistellungsaufträge, Jahressteuerbescheinigungen und Kontenabfragen). Eine verfassungswidrige Besteuerung der Zinsen sei danach nicht erkennbar.

Beim Bundesverfassungsgericht sind dazu noch zwei Verfahren anhängig. Laufende Fälle sollten deshalb weiterhin offen gehalten werden.⁵

Halbeinkünfteverfahren auch auf private Veräußerungsgeschäfte anwendbar

Die Veräußerung von Wertpapieren ist steuerpflichtig, soweit sie innerhalb eines Jahres nach ihrer Anschaffung erfolgt.⁶ Die Steuerpflicht erstreckt sich auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten.⁷

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs⁸ gilt dies auch für Bezugsrechte aus der Kapitalerhöhung einer Kapitalgesellschaft. Die durch die Kapitalerhöhung entstehenden Bezugsrechte verkörpern die bisher allein durch die alten Aktien repräsentierte Substanz des Unternehmens. Ihre Veräußerung ist wie die Veräußerung von Anteilen zu behandeln und nur zur Hälfte zu besteuern. Wegen der hälftigen Steuerfreiheit des Veräußerungspreises kann von diesem auch nur die Hälfte der Anschaffungskosten abgezogen werden.

Büroraum im Einfamilienhaus ist keine wesentliche Betriebsgrundlage im Rahmen einer Betriebsaufspaltung

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn ein wirtschaftlich einheitliches Unternehmen in ein Besitz- und ein Betriebsunternehmen gegliedert ist. Voraussetzung für die Annahme einer Betriebsaufspaltung ist weiterhin, dass eine personelle und sachliche Verflechtung vorliegt.

Bei der personellen Verflechtung kommt es darauf an, dass eine Person oder auch Personengruppe über die Mehrheit der Stimmrechte bei beiden Unternehmen verfügt.

Überlässt das Besitzunternehmen der Betriebs-GmbH mindestens eine ihrer wesentlichen Betriebsgrundlagen, liegt eine sachliche Verflechtung vor. Für die Qualifikation als wesentliche Betriebsgrundlage kommt es entscheidend auf die wirtschaftliche Bedeutung an.

Ein Gebäude, das nicht für die besonderen Zwecke eines Betriebsunternehmens hergerichtet ist, kann grundsätzlich nicht als wesentliche Grundlage angesehen werden.

³ BFH, Urt. v. 18.2.1997, VIII R 33/95, BStBl 1997 II , S. 499, LEXinform-Nr. 0141559.

⁴ BFH, Urt. v. 7.9.2005, VIII R 90/04, DB 2005, S. 2725, BFH/NV 2006, S. 173, LEXinform-Nr. 5001248.

⁵ BVerfG, 2 BvR 620/03, 2 BvL 14/05; dazu OFD Münster, Kurzinform. Verfahrensrecht-Nr. 001, DB 2006, S. 75.

⁶ § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

⁷ § 23 Abs. 3 Satz 1 EStG.

⁸ BFH, Urt. v. 27.10.2005, IX R 15/05, BFH/NV 2006, S. 191, DB 2005, S. 2724, DStR 2005, S. 2162, LEXinform-Nr. 5001376.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln⁹ stellen in einem Einfamilienhaus befindliche Büroräume keine wesentliche Betriebsgrundlage dar. Folglich liegt auch keine Betriebsaufspaltung vor.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun mit diesem Thema befassen.

Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nicht verfassungswidrig

Eheleute, bei denen der Ehemann keiner Kirche angehörte, stritten um die Verfassungsmäßigkeit des besonderen Kirchgelds in Nordrhein-Westfalen. Zudem waren sie der Auffassung, dass die Erhebung des besonderen Kirchgelds gegen die Ehefrau im Jahr 2001 gegen das Rückwirkungsverbot verstieß.

Der Bundesfinanzhof¹⁰ bestätigte die Rechtmäßigkeit dieser Erhebung. Die Einführung des besonderen Kirchgelds bei glaubensverschiedenen Ehen zum 1. Januar 2001, die einschlägigen Kirchensteuerordnungen und der Kirchensteuerbeschluss von 2001 verstößen nicht gegen das Verfassungsrecht.

Die Erhebung des besonderen Kirchgelds für das Jahr 2001 verletzte auch nicht das aus dem Rechtsstaatsprinzip¹¹ abgeleitete Rückwirkungsverbot. Die Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt bzw. im Bundessteuerblatt im Oktober 2001 wirkte nicht auf einen abgeschlossenen Veranlagungszeitraum zurück. Das besondere Kirchgeld ist kein Zuschlag zur Einkommensteuer (Annexsteuer), sondern eine eigenständige Steuer mit einem kircheneigenen Steuertarif. Dieser Tarif¹² sah ein Kirchgeld von 180 bis 7.200 DM vor (die derzeitige Kirchgeldstaffel geht von 96 bis 3.600 € aus).

Überschreiten der Freigrenze für Aufwendungen bei Betriebsveranstaltungen

Kosten für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Kosten für Aufwendungen von teilnehmenden Angehörigen der Arbeitnehmer sind diesen zuzurechnen.¹³ Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden.¹⁴ Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.¹⁵

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern.¹⁶ Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.¹⁷

Der Bundesfinanzhof¹⁸ hat nunmehr die Auffassung der Finanzverwaltung¹⁹ bestätigt, dass es nicht mehr auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage mit Übernachtung hinziehen.

⁹ FG Köln, Urt. v. 13.10.2003, 10 K 7519/00, (Revision eingelegt, Az. BFH: IV R 25/05), EFG 2005, S. 1932, LEXinform-Nr. 5001019.

¹⁰ BFH, Urt. v. 19.10.2005, I R 76/04, BB 2006, S. 90, BFH/NV 2006, S. 451, LEXinform-Nr. 5001516.

¹¹ Art. 20 Abs. 3 GG.

¹² Geltung in allen Bundesländern außer in Bayern. In Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen und in Nordrhein-Westfalen nur bei der evangelischen Kirche.

¹³ R 72 Abs. 5 LStR 2005.

¹⁴ BFH, Urt. v. 25.5.1992, VI R 85/90, BStBl 1992 II, S. 655, LEXinform-Nr. 0101914.

¹⁵ BFH, Urt. v. 16.11.2005, VI R 151/00, LEXinform-Nr. 5001517.

¹⁶ § 40 Abs. 2 EStG.

¹⁷ BFH, Urt. v. 9.3.1990, VI R 48/87, BStBl 1990 II, S. 711, LEXinform-Nr. 0096127.

Hinzuverdienstgrenzen von Rentnern

Rentenbezieher dürfen nicht in unbegrenztem Umfang hinzuverdienen. Um den Rentenbezug nicht zu

Rentenart	Zulässiger Hinzuverdienst ab 1.1.2006 (ohne Sonderfälle)
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Vollrente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahrs, wie <ul style="list-style-type: none"> • Altersrente für langjährig Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahrs • Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach Vollendung des 60. Lebensjahrs • Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahrs • Altersrente für Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahrs 	Hinzuverdienst bis zu einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße = 350 €
• Vollrente wegen Alters nach Vollendung des 65. Lebensjahrs	Keine Verdienstbeschränkungen für Bezieher von Altersruhegeld vom 65. Lebensjahr an

gefährden, sind folgende Hinzuverdienstgrenzen zu beachten:

Die Hinzuverdienstgrenze von 350 € brutto (Beschäftigte in geringem Umfang) darf im Laufe eines Jahrs seit Rentenbeginn in zwei Monaten überschritten werden, z. B. auf Grund Zahlung von Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, neuerdings²⁰ auch bei Überstundenvergütung oder saisonalem Mehrverdienst. Dies gilt allerdings auch nicht in unbegrenzter Höhe, sondern höchstens bis zum Doppelten der für den Monat geltenden Hinzuverdienstgrenzen.²¹ Überschreitet der Rentner mit seinem Nebenverdienst die Einkommengrenze von 350 €, führt dies immer zu einer Kürzung der gewährten Rente.

¹⁸ BFH, Urt. v. 16.11.2005, VI R 151/99, DB 2006, S. 78, BFH/NV 2006, S. 419, LEXinform-Nr. 5001518.

¹⁹ R 72 Abs. 3 LStR 2005.

²⁰ BSG, Urt. v. 31.1.2002, B 13 RJ 33/01 R.

²¹ GmbHR 2006, R 19.

Erdrutsch-Entscheidung des Bundessozialgerichtes

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 24.11.2005 sind geschäftsführende Mehrheitsgesellschafter einer GmbH sog. arbeitnehmerähnliche Selbständige im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI.. Damit ist dieser Personenkreis seit dem 1.1.1999 rückwirkend rentenversicherungspflichtig.

Zwar gelten geschäftsführende Mehrheitsgesellschafter nach wie vor nicht als abhängig beschäftigte nach § 7 SGB IV, die Qualifizierung als arbeitnehmerähnliche Selbständige führt „lediglich“ zur Rentenversicherungspflicht. Andere Zweige der Sozialversicherung sind nicht betroffen.

Das Gericht führt zur Begründung aus, dass der Mehrheitsgesellschafter in seiner Geschäftsführertätigkeit zwar selbständig tätig sei. Da er aber mit der eigenen GmbH nur einen Auftraggeber habe, erfülle er die Voraussetzungen des o.g. Scheinselbständigen – Paragraphen.

Die Konsequenz dieses Urteils ist, dass der Mehrheits-Gesellschafter-Geschäftsführer künftig Rentenversicherungsbeiträge entrichten muss- ohne Beteiligung der GmbH. Einen „Arbeitgeberanteil“ gibt es nicht. Grundsätzlich ist auch eine Nachforderung nicht gezahlter Beiträge für die letzten 5 Jahre möglich. Ob die Rentenversicherer hiervon gebrauch machen, bleibt abzuwarten.

Das Letzte

Die Verwendung unserer Steuergelder seitens des Fiskus stellt immer wieder ein Ärgernis dar, wie man den Veröffentlichungen des Bundes der Steuerzahler entnehmen kann. Wer glaubt, dass angesichts knapper Kassen nunmehr ein sensibles Ausgabeverhalten Einzug hält, sieht sich getäuscht. Der Sühhessen Morgen veröffentlicht am 20.02.06, dass Bundesfinanzminister Steinbrück (SPD) eine „professionelle PR-Agentur mit seiner persönlichen Imagepflege beauftragen will – **für 160.000€ im Jahr.**“

Zwar hat Steinbrück ein besseres Image dringend nötig, schließlich wurde er schon einmal vom Wähler aus dem Amt gejagt, die Kosten dafür sollte er allerdings aus der eigenen Tasche finanzieren.